



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Osnabrück  
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**  
Geschäftsstelle Osnabrück

## Ausfertigung

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Ihr Zeichen,                      Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Ihre Nachricht vom:            4.4.2 - 611 / FLT. Bersenbrück - Talge 68  
Statistik-Nr. 03 459 010 68

Durchwahl (0541) 503 - 447                      Osnabrück, 29..07.2024  
Telefax    (0541) 503 - 411  
E-Mail    margret.benkhoff@arl-we.niedersachsen.de

## Öffentliche Bekanntmachung

**Freiwilliger Landtausch Bersenbrück – Talge 68  
Gemarkung Bersenbrück, Flur 12 und 13 und Gemarkung, Talge Flur 7,  
Stadt Bersenbrück, Landkreis Osnabrück,**

### Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der Freiwilliger Landtausch Bersenbrück – Talge 68,  
in der Gemarkung Bersenbrück, Flur 12 und 13 und in der Gemarkung Talge, Flur 7,  
Stadt Bersenbrück, Landkreis Osnabrück, wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße  
**von 20,2808 ha.**

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Größe	Grundbuch von
Talge	7	30/1	2,2026 ha	Bersenbrück, Blatt 1789
Talge	7	31/2	8,0307 ha	Bersenbrück, Blatt 1789
Bersenbrück	13	3/2	2,1443 ha	Bersenbrück, Blatt 1719
Talge	7	43/4	7,9032 ha	Talge, Blatt 1789

Dienstgebäude  
Mercatorstraße 8  
49080 Osnabrück

Öffnungszeiten  
Mo.-Do. 8:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon  
(0541) 503-400  
Telefax  
(0541) 503-411

E-Mail  
Poststelle-os@lgin.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.arl-we.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
Konto-Nr.: 1900 1542 32 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN: DE22 2505 0000 1900 1542 32  
BIC: NOLA DE2H XXX

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechtswirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und die Mindestfördersummen erreicht werden.

**II.**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

**III.**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**Begründung:**

Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Vorliegend werden ländliche Grundstücke getauscht und zusammengelegt, um eine weitere Arrondierung der beteiligten Betriebe sowie verringerte Hof-/ Feldentfernungen zu erreichen. Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert.

Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten sind notwendig, da Teilflächen zur Herstellung optimierter Schlag- und Flurstücks - formen, zur Verbesserung der Bewirtschaftung und Abrundung eines flächengleichen Tausches, getauscht werden

Folgendermaßen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Die Voraussetzungen nach § 103 a (1) FlurbG sind gegeben.

Für dieses Verfahren ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück von den Tauschpartnern als „Helfer“ beauftragt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser – Ems, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

  
(Benkhoff)



Ausgefertigt:

  
(Benkhoff) LS  
Osnabrück, 29.07.2024

